

# Stadt Hildburghausen

28.09.2023

## Beschlussvorlage

Einreicher: Der Bürgermeister

**Beschlusnummer:**

0971/2023

**Amt:** Bauamt  
**Sachbearbeiter:** Herr Klinnert  
**Aktenzeichen:**  
**Bezug-Nr.:**

Sitzung	Status	Datum	Abstimmung:
Stadtplanungs- und Bauausschuss	öffentlich	18.10.2023	Ja:    Nein:    Enth.:

### Bezeichnung der Vorlage:

Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB - Neubau Einfamilienwohnhaus mit Doppelgarage nach Abriss eines bestehenden Wohnhauses mit Nebengelass

### Beschlusstext:

Beschlussvorschlag

Zu dem Antrag auf Vorbescheid

Bauvorhaben: Neubau Einfamilienwohnhaus mit Doppelgarage nach Abriss eines bestehenden Wohnhauses mit Nebengelass

Standort: Dorfstraße 32, 98646 Hildburghausen  
Flurst.-Nr.: 16/4, 16/3      Gem.: Bürden

Antragsteller: Oliver Frebel, Ariana Müller, 98646 Hildburghausen

nimmt die Stadt Hildburghausen im Rahmen des § 36 BauGB, wie aus der Anlage ersichtlich, Stellung (gemeindliches Einvernehmen).

<input checked="" type="checkbox"/> gez. _____	<input checked="" type="checkbox"/> gez. _____	<input type="checkbox"/> gez. _____	<input checked="" type="checkbox"/> gez. _____
Bürgermeister Patrick Hammerschmidt	zust. Amtsleiter Rüdiger Kelm	Kämmerei	Justiziar

gez. \_\_\_\_\_  
Amtsleiterin Haupt-  
und Personalamt  
Stefanie Zöllner

## **Begründung:**

### **§ 36 BauGB – Beteiligung der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde**

- (1) Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Das Einvernehmen der Gemeinde ist auch erforderlich, wenn in einem anderen Verfahren über die Zulässigkeit nach den in Satz 1 bezeichneten Vorschriften entschieden wird; dies gilt nicht für Vorhaben der in § 29 Satz 3 bezeichneten Art, die der Bergaufsicht unterliegen, sowie für Vorhaben, für die gesetzliche Planfeststellungsverfahren vorgesehen sind. In den Fällen der §§ 33, 34 Abs. 3 und des § 35 Abs. 2 und 4 ist auch die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich.
  
- (2) Das Einvernehmen der Gemeinde und die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde dürfen nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden Gründen versagt werden. Das Einvernehmen der Gemeinde und die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde gelten als erteilt, wenn sie nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert werden. Die höhere Verwaltungsbehörde kann für bestimmte Fälle allgemein festlegen, dass ihre Zuständigkeit nicht erforderlich ist.

## **Anlagen:**

- Gemeindl. Einvernehmen
- Lageplan
- Auszug aus FNP

**Verteiler nach der Beschlussfassung:**

**Amt 60**